4333

Ex

heca Graeco Catholica

lesiae Cathedralis

Premisliensis.

Ueber Handlungs-Societäten nach gemeinem Rechte mit besonderer Rücksicht auf die österreichischen Handlungsgesetze.

Von

Johann Georg Schuller,

bey Gelegenhit seiner öffentlichen Vertheidigung der beygefügten Sätze aus allen Theilen der Rechts- und Staatswissenschaften zur Erlangung der Doctorswürde auf der hohen Schule zu Wien.

Den 15. September.

Wien.
Gedruckt mit v. Ghelenschen Schriften
1807.

Ex Bibliotheca J. Snigurski Eppi. Pss.

Ms. inv.
4333.

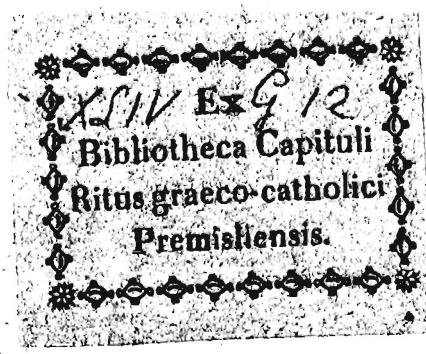
XLIV Ex G 12
Bibliotheca Capituli
Ritus graeco-catholici
Premisliensis.

MUZEUM W PRZEMYSLU

Seiner Durchlaucht

dem

hochgebohrnen Herrn Herrn

Prosper Fürsten v. Sinzendorf,

Erbschatzmeister, Obersterbland-Vorschneider, Kampfrichter, und Schildträger in Oesterreich unter der Enns, gefürsteten Burggrafen zu Winterrieden, Freyherrn auf Ernstbrunn; Herrn der Herrschaften Ernstbrunn, Klement, Haggenberg, Michelstetten, Stinkenbrunn, Strannsdorf, Enzersdorf im langen Thal, Stainabrunn, Streitdorf, Gföll, Krumau in Nieder-Oesterreich, dann Plan und Gottschau in Böhmen ꝛc. ꝛc.

Sr. k. k. Majestät wirklichen Kämmerern, und N. Oest. Herrnstandes Ausschusse ꝛc. ꝛc.

Durchlauchtiger hochgebohrner Fürst!

Als Eure Durchlaucht der ehrfurchtsvollen Bitte Gehör gaben, diesem ersten mangelhaften Versuche Ihren hohen Namen vorsetzen zu dürfen, war mein stolzester Wunsch befried^ige^t, dessen Erfüllung ich kaum bey mir selbst zu hoffen wagte. In der That konnte ich mich auch nur an den Mann wenden, der die Höhe seines Standortes durch gränzenlose Güte, durch liebvolle Herablassung, und durch besondere Achtung für die Wissenschaften so leicht zugänglich macht.

Wie sehr wahre Fürstengrösse im Seelenadel und in der Erhabenheit des

Characters bestehe, haben der Welt Ihre grossen Handlungen, wodurch Sie den Glanz Ihrer Ahnen erhöhten, dargethan.

Was Ihre Voraltern, was Sie für die Wissenschaften gethan, das Gute, was Sie zu deren Beförderung gestiftet haben, beweisen alle jene Männer, die zu Ernstbrunn gebohren, die erste Bildung alldort erlanget, und in verschiedenen Fächern der Litteratur sowohl, als der Staatsdienste sich ausgezeichnet haben.

Ich würde zu weitläufig werden, wenn ich alle jene Männer, namentlich

aufführen wollte, die in der Theologie, Jurisprudenz und Arzneykunde wichtige Dienste geleistet, und ihre erste Bildung blos der erhabenen Familie des **fürstlichen Hauses von Sinzendorf** zu verdanken haben.

Da ich nun zu Ernstbrunn gebohren ward, und meine erste Bildung (die wichtigste Epoche des menschlichen Lebens) den Lehranstalten **Eurer Durchlaucht**, als den größten Beförderer und Kenner der Wissenschaften ebenfalls zu verdanken habe, so verbindet mich die schuldige Pflicht der Dankbarkeit nach vollendeter Lauf-

deren Mitgliedern mit andern abgeschlossen werden? Zur Beantwortung dieser Rechtsfragen, zur richtigen Entscheidung der Streitigkeiten uud bündigeren Auflösung so mancher Zweifel dürfte daher eine systematische Zusammenstellung der Rechtsgrundsätze über diesen Gegenstand eine eben nicht unnütze Arbeit seyn.

Doch muß ich zugleich erinnern, daß ich, da das Feld der Vorarbeiten bisher noch so kärglich bebauet ist, nur einen schwachen Versuch zu liefern wage.

§. 1.

Begriff der Gesellschaft überhaupt und der Handlungs-Societät insbesondere.

Gesellschaft überhaupt ist die Vereinigung mehrerer Menschen einen gemeinschaftlichen Entzweck mit vereinten Kräften zu erreichen. Die Handlungs-Societät ist demnach eine Gesellschaft, in welcher zwey oder mehrere Personen Geld, Waaren und andere Güter, oder auch ihre Arbeit und Geschicklichkeit zum gemeinschaftlichen Gewinn vereinigen. Da niemand zu den Zwecken anderer beyzutragen nach dem Rechtsgesetze verpflichtet ist, so wird zur rechtlichen Existenz ein Vertrag erfordert, welcher der Handlungs-Societäts-Vertrag (Maskopey) genannt wird. Die Personen, welche ihn abschliessen, heissen Gesellschafter (Compagnons, in einigen Ländern auch Gemeinere, Maskopeybrüder, oder Mitverwandte).

Gewöhnlich theilet man die Gesellschaft in die erwerbende und nicht erwerbende (societatem quæstuariam sive negotiatoriam & non quæstuariam) ein a). Bey der ersteren beabsichtigen die Gesellschafter

a) Höpfners Commentar über die Institutionen §. 905.

Gewinn, nicht aber bey der letztern. Da nun der Zweck der Handlungs-Societäten immer Gewinn ist, so beschränke ich mich auf die erwerbende Gesellschaft.

§. 2.

Universäle-Societät.

Nach dem gemeinen Rechte wird die erwerbende Gesellschaft in die universäle, generäle und particuläre abgetheilt a).

Wenn die Gesellschafter ihr gesammtes Vermögen, gegenwärtiges und zukünftiges, ihre Bemühungen, Arbeit und Geschicklichkeit, selbst das, was ihnen durch Erbschaft, Vermächtnisse, Schenkungen u. dgl. zufällt, dergestalt vereinigen, daß keiner von ihnen etwas eigenes behält, oder für sich ausschliessend etwas erwerben darf, so wird die Gesellschaft eine universäle (societas universalis vel omnium bonorum, b) und nach österreichischen Gesetzen eine Universal-Compagnie c) genannt.

Wie die Gesellschaft überhaupt, so ist auch die Universal-Societät ein consensual Contract d).

---

a) Ludovici Doct. Pand. lib. 17. tit. 2. pro socio. §. 20. et seq.

b) In pr. Inst. de societate — l. 1. §. 1. — l. 3. §. 1. — l. 5. — l. 73. D. pro socio.

c) Oesterreich. Wechselord. vom 1. Octob. 1763. Art. 8.

d) In pr. Inst. de oblig. ex consensu.

Die rechtliche Folge hievon ist, daß diese in dem Augenblicke bestehet und vollkommen abgeschlossen ist, als die Gesellschafter in die Errichtung derselben ihre freye Einwilligung wechselseitig abgegeben haben a). Das sämmtliche Vermögen der einzelnen wird demnach schon durch die bloße Einwilligung zur Errichtung der Societät ein gemeinschaftliches Gut, es bedarf daher weder einer besondern Uebergabe der Güter, noch einer Einlage zur Existenz derselben b). Diesem zu Folge haben die Gesellschafter ein Gesammteigenthum von dem Societäts-Vermögen. Jedem stehet das Recht zu, alle seine Bedürfnisse aus demselben zu bestreiten, ohne daß weder die Verschiedenheit des ursprünglich eigen gewesenen Vermögens, noch der größere oder mindere Betrag der Causalität einem Mitgliede ein ausschlissendes Recht auf irgend einen Theil gestattet c). Jedes Mitglied nimmt also aus dem Gesammtvermögen das, was er für sich und seine Familie bedarf, allen Aufwand, den er zu seiner Haushaltung, zur Erziehung seiner Kinder, zur Ausstattung der Töchter, zur Gründung eines bürgerlichen Erwerbes für seine Söhne u. dgl. zu machen hat d).

Gleichwie nun alle Gesellschafter ein gleiches Recht auf den Genuß des Societäts-Vermögens haben, eben so trifft, wenn demselben Schaden und Nachtheil zuwächst, dieser zwar keinen insbesondere, wohl aber alle

---

a) §. 1. Instit. de oblig. ex cons.

b) l. 1. §. 1. — l. 2. D. pro socio — Struvii Exerc. XXII. th. 23. — Hellefeldii Pand. pro socio.

c) Westhal in Rechtsgutachten, Theil I. pro socio. §. 5.

d) l. 73. — l. 81. D. pro socio.

zugleich. Gehen die von einem Gesellschafter zu seinem Gebrauche in Besitz genommenen Sachen durch Zufall zu Grunde, oder erleidet er an selben was immer für einen Verlust, so hat die Societät ihm solchen zu ersetzen a). Eben so sind die Schulden eines Mitgliedes Schulden der ganzen Societät. Diese haftet für jeden und für alle, da schon in dem Wesen einer Universal-Gesellschaft eine Correal-Verbindlichkeit begriffen ist. Nur ganz persönliche Verbindlichkeiten, die aus einem Betruge oder sonstigem Verbrechen entstehen, haften auf der Person des Schuldigen, und fallen der Societät keineswegs zur Last b).

In der Societät, als einem zweyseitigen beschwerlichen Contracte (contractu oneroso) übernimmt jeder Gesellschafter die Verbindlichkeit der Mitwirkung zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes. Diese Verbindlichkeit muß daher, wie die Societät selbst erwiesen werden, denn facta werden nicht vermuthet, am wenigsten aber solche, welche den eigenen Rechten den größten Abbruch thun. Universal-Societäten werden also, da diese das ausschliessende Eigenthum einer Person gänzlich aufheben c), der Regel nach nicht vermuthet. Nur

---

a) In lege 52. §. 4. D. pro socio, heißt es: quidam sagariam negociationem coierunt, alter ex his ad merces comparandas profectus in latrones incidit, suamque pecuniam perdidit: servi eius vulnerati sunt, resque proprias perdidit: Dicit Julianus: damnum esse commune.

b) l. 52. §. ult. D. pro socio. Lautenbach in colleg. theo. pract. tit. pro soc. §§. 18. 27. 48.

c) l. 3. §. 1. D. pro soc. — Carpzov Part. III. Const. XV. Def. 45. n. 3.

dann tritt für selbe eine Vermuthung ein, wenn mehrere Personen in einer gemeinschaftlichen Haushaltung leben, keine aus ihnen etwas eigenes sich vorbehält, alle Geschäfte gemeinschäftlich besorgen, an Gewinn und Verlust gleichen Antheil nehmen, und zu keiner Zeit Rechnung gelegt wird a).

§. 3.

Generäle Societät.

Die generäle Societät (societas generalis vel bonorum simpliciter, b) ist vorhanden, wenn mehrere ihr ganzes Vermögen oder einen Theil desselben dergestalt vereinigen, daß alles gemeinschaftlich seyn soll, was sie damit durch jede Gattung des Erwerbes erlangen.

Das wesentliche Unterscheidungsmerkmahl der generälen von der universälen Gesellschaft bestehet darinn, daß erstere die Erwerbung eines besonderen eigenen Vermögens, nicht aber letztere zuläßt, denn jedem Gesellschafter bleibt nicht nur allein alles das sein ausschliessendes Eigenthum, was ihm durch Erbschaft, Vermächtnisse, Schenkungen u. dgl. überhaupt was nicht Erwerb ist, zufällt, sondern auch jenes, was ihm nach jedesmaliger gezogener Billanz als Gewinn hinausgegeben wird.

---

a) Müller ad Struvii Exerc. XXII. th. 23. lit. a.

b) l. 7. D. pro socio. — Ludovici a. a. Orte. §. III. — Höpfner a. a. O. §. 906.

Zwar ist diese Societät, als ein Consensual-Contract, schon durch die blosse Einwilligung der Mitglieder abgeschlossen, doch wird, um allen Irrungen und künftigen Streitigkeiten vorzubeugen, zur vollkommenen Existenz derselben erfordert, daß die Einlage der Beyträge geschehe a). Diese Societät giebt kein Gesammteigenthum, da jeder Gesellschafter noch Eigenthümer seiner Einlage bleibt. Der aus dem zusammengelegten Fonde durch jede Art der Erwerbung sich ergebende Gewinn ist das gemeinschaftliche Gut, woran jeder nach dem Verhältnisse seines Beytrages sowohl an Gewinn Antheil nimmt, als auch nach diesem Verhältnisse den allfälligen Schaden zu tragen hat. Um nun bestimmen zu können, was Einlage, was Gewinn ist, so müssen die Beyträge anfangs bestimmt, und in die Gesellschaft eingelegt werden.

Auch in den österreichischen Gesetzen ist vorgeschrieben, daß die von dem Handlungs-Compagnon zu leistende Einlage auch wirklich geschehe b).

Kein Gesellschafter kann demnach zu seinem besondern Bedarf mehr aus der Societät nehmen, als mit seiner Einlage im geraden Verhältnisse steht, so wie er auch keinen größern Verlust zu leiden hat, als der seinem Beytrage angemessen ist c). Die Bedürfnisse der einzelnen sind also nicht wie bey der Universal-Societät aus dem Gesellschafts-Vermögen, sondern aus ihren vorbehaltenen

a) Ludovici a. a. O. §. V.

b) Fallitenord. vom 18. August 1734, Abtheil. 1. Art. 1.

c) l. 6. — l. 29. proc. D. pro socio. — Ludovici a. a. O. §. VII.

tenen Gütern zu bestreiten, so wie die Privatschulden der Mitglieder von den Schulden der Societät hier genau getrennet sind.

Im Zweifel ist die Vermuthung mehr für die generäle als universäle Gesellschaft, da jene eine geringere Einschränkung des Eigenthumsrechtes enthält a).

§. 4.

Partikulare Societät.

Wenn von mehreren ein bestimmtes Capital, wenn ein bestimmtes Quantum von Waaren, oder sonstigen Gütern in Geldanschlag zusammengelegt wird, um durch eine gewisse Art des Erwerbes Gewinn zu erlangen, so wird die Gesellschaft eine particulare (societas particularis seu specialis, b) genannt. Sie unterscheidet sich von der generälen dadurch, daß durch diese alles gemeinschäftlich wird, was durch jede Gattung des Erwerbes, bey jener aber nur das ein gemeinschaftliches Gut ist, was durch eine bestimmte Art der Erwerbung gewonnen wird. Das vorbehaltene eigenthümliche Vermögen läßt daher bey der Particular-Gesellschaft einen größern Umfang zu, aus welchem auch

---

a) Ludovicus a. a. O. §. III. sagt: In dubio potius præsumitur generalis quam universalis societas; in universali enim adest species quædam donationis, ad quam communiter non inclinant homines unde ea ab allegante probanda.

b) In pr. Inst. de societate. l. 5. pro. D. pro socio. — Ludovici a. a. O. §. IV.

nur allein jedes Mitglied seine Bedürfnisse zu befriedigen hat. Uebrigens wird bey dieser Gesellschaft gleichfalls wie bey der generälen die wirkliche Einlage der Beyträge erfordert, so daß die rechtlichen Wirkungen der Societät erst mit dem Zeitpuncte der sämmtlichen zusammengebrachten Einlagen ihren Anfang nehmen a).

Der Antheil an Gewinn und Verlust wird nach dem Verhältnisse der Beyträge bestimmt. Im Zweifel ist die Vermuthung für die particulare Gesellschaft.

Je nachdem nun zur Betreibung einer Handlung eine oder die andere Gesellschaft eingegangen wird, je nachdem ist die Handlungs-Societät eine universäle, generäle, oder partikuläre.

§. 5.

Ausdrückliche und stillschweigende Societäten.

Gewöhnlich entstehen die Societäten durch vorherverabredete Verträge über die Einlegung der Gelder und Güter in eine Gesellschaft, allein dieß kann auch durch bloße Thathandlungen stillschweigend geschehen; erstere nennt man ausdrückliche, letztere stillschweigende Societäten b).

---

a) L. 58. §. 1. D. pro socio. — Wernher Tom. I. Parte I. observ. 103. — Boehmer Tom. II. Parte I. Resp. 328. n. 15.

b) l. 4. pr. — l. 44. D. pro socio. — l. 13. §. 1. D. de præscrip. verb.

Stillschweigende Societäten sind vorhanden: 1) Wenn zwey oder mehrere Personen eine Parthie Waaren miteinander kaufen, nach dem Kaufe ungetheilt miteinander besitzen, gemeinschäftlich wieder veräußern, und den Gewinn unter sich theilen a). 2) Wenn Kinder nach dem Tode ihrer Eltern die Handlung derselben fortführen b). 3) Besteht eine stillschweigende Societät durch Bestellung eines gemeinschaftlichen Factors c), durch Ueberschreibung der Handlungsbücher unter einen gemeinschaftlichen Nahmen d), und durch alle Handlungen, wodurch mehrere ihren Willen eine gemeinschaftliche Handlung zu führen deutlich an Tag legen.

§. 6.

Personen, welche Handlungs-Societäten eingehen können.

Die Handlungs-Societäten gründen sich auf Verträge, folglich können nur jene sie eingehen, welche fähig sind, Verträge zu schliessen, Rechte zu erlangen, und Verbindlichkeiten zu übernehmen.

Aus Mangel dieser Fähigkeit können daher keine Handlungs-Societäten eingehen:

a) l. 2. Cod. pro socio. l. 2. pr. D. comm. dividundo.

b) l. 52. §. 6. D. pro socio. — Leyser specimen. 419. med. IV.

c) l. 13. §. 2. D. de instit act.

d) Lauterbach a. a. Or. tit. pro socio. §. 18. — Carpzow a. a. O. lib. V. Resp. XX. n. 16.

1) Kinder, Blödsinnige, Wahnsinnige, und jeder der aus Schwäche des Verstandes jene Einwilligung nicht abgeben kann, die eine unerläßliche Bedingung eines jeden Contractes ist.

2) Unmündige, da diese ohne Einwilligung ihres Vormundes und der Obervormundschaft keine Verbindlichkeit in Betreff ihres Vermögens übernehmen können. Würde jedoch der Unmündige nur seine Causalität nicht aber einen Beytrag an Vermögen zu leisten haben, so stünde seinem Eintritte in die Handlungs-Societät nichts entgegen. Eben dieß gilt von gerichtlich erklärten Verschwendern, und von allen, über deren Vermögen ein Concurs eröffnet ist.

3) Ist nach österreichischen Gesetzen den in öffentlichen Aemtern und k. k. Diensten stehenden Räthen und Beamten an Handlungen oder Handlungs-Gesellschaften und an Fabriken einigen Antheil zu nehmen verbothen. Güterbesitzer, wenn sie zugleich bedienstet sind, können zwar auf ihren eigenen Gütern zur Beförderung des Nahrungsstandes ihrer Unterthanen Fabriken anlegen, allein es ist ihnen nicht erlaubt, Fabriken auf fremden Gütern zu errichten, oder denen daselbst bestehenden mit einem Antheile beyzutreten. a)

4) Soll keiner als Handelsmann aufgenommen werden, der nicht in der Handelschaft wohl erfahren, und mit eigenen Mitteln dergestalt versehen ist, daß das eigene Vermögen wenigstens das Drittel des Einlags-Capitals betrage. b)

---

a) Hofdecret vom 28. März 1776., und 1. Februar 1804.

b) Falliten-Ordnung vom 18. August 1734. Abtheil. 1. Art. 1.

Betrug und Irrthum machen den Beytritt in eine Societät in so ferne ungiltig, als sie jedem Vertrage seine verbindende Kraft nehmen.

§. 7.

Einrichtung.

Die Bestimmungen in Betreff des von jedem Mitgliede einzulegenden Beytrages, der zu leistenden Mühe und Arbeit, und die Festsetzung des Antheils an Gewinn und Verlust machen die Einrichtung der Handlungs-Societät aus, welche auf der Uebereinkunft der Gesellschafter als Contrahenten beruhet.

Der Gegenstand der Societät muß erlaubt, im Commerze, und die getroffenen Verabredungen dem Rechtsgesetze gemäß seyn. Diesem zu Folge wird das Einverständniß rechtlich zuläßig seyn, wenn die Beyträge der Gesellschafter auch verschieden sind, wenn einer sein Vermögen, der andere seine Mühe und Arbeit liefert, wenn der eine zwey Drittheile an Gewinn beziehen, und nur ein Drittheil an Verlust tragen, oder wenn jemand zwar Antheil an Gewinn, nicht aber am Verluste haben soll. a) Ungiltig und wiederrechtlich wäre dagegen jene Societät, in welcher einer allein den Gewinn zu beziehen, die übrigen den Verlust zu tragen hätten. b)

Enthält der Societäts-Contract keine ausdrückliche Bestimmung über Gewinn und Verlust, so richtet

---

a) l. 29. §. 1. — l. 30. D. pro socio.

b) l. 29. §. 2. D. pro socio. — v. Cramers Wetzlar. Nebenst. Theil 49. S. 129.

sich der Antheil eines Mitgliedes in beyden nach dem Verhältnisse seiner Einlage a) Diejenigen Mitglieder, welche blos Mühe und Arbeit liefern, haben einen gleichen Antheil an Gewinn und Verlust mit den übrigen, wenn die Beyträge dieser letztern einander gleich sind. Bey verschiedenen Beyträgen aber bestimmt die größere oder mindere Wichtigkeit der angewandten Mühe deren Antheil. Stehen zwey in Gesellschaft miteinander, von denen der eine den Fond, der andere seine Mühe darbringet, so wird Gewinn und Verlust zwischen beyden gleich vertheilt, nach dem Grundsatze: Jeder Contrahend giebt nur in so ferne, als er wieder dafür empfängt. Wer von der Gesellschaft etwas empfängt, ohne einen Beytrag weder an Vermögen noch an Arbeit zu liefern, ist kein Mitglied der Societät, sondern ein Beschenkter derselben; so wie derjenige nur ein Diener und kein Mitglied ist, welcher für seine Dienste durch eine bestimmte Besoldung belohnet wird.

Die Behauptung einer ungleichen, mit den Beyträgen in keinem Verhältnisse stehenden Theilung unterliegt übrigens dem Beweise.

§. 8.

Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschafter.

Den Mitgliedern einer Societät stehen nach dem gemeinen Rechte mehrere Rechte zu, so wie ihnen im Gegentheile auch Verbindlichkeiten obliegen; und zwar

a) l. 6. — l. 29. pr. D. pro socio. — Ludovicus l. c. circa partes lucri ante omnia ad pacta contrahentium respiciendum: si illis nihil determinatum, partes æquæ esse debent, scilicet juxta proportionem sortis illatæ.

1. sind die Mitglieder berechtigt, einer von dem andern zu fordern, daß jeder das Seinige zum Besten der Gesellschaft beytrage, und den Zweck befördere.

2. Ist bey der Universal-Societät jeder Gesellschafter befugt, alle seine Bedürfnisse aus dem Societätsvermögen zu bestreiten (§. 2.); bey der generalen und particularen aber nur so viel aus der Societät herauszunehmen, als ihm in Verhältnisse zu seiner Einlage an dem Gewinne zukömmt (§§. 3. 4.).

3. Steht jedem Mitgliede die Rechtswohlthat der Competenz zu, vermöge welcher ein Gesellschafter, der so verschuldet ist, daß er, im Falle er alles bezahlen sollte, an den Bettelstab kommen müßte, verlangen kann, daß man ihm so viel lasse, als er zu dem nöthigen Lebensunterhalte bedarf. a)

4. Hat ein Gesellschafter eine Societätsschuld bezahlt, so kömmt ihm gegen jedes Mitglied nach dem Verhältnisse seines Antheils der Regreß zu, in welchen er auch die aufgelaufenen Zinsen einzurechnen befugt ist b)

5. Der Gebrauch der gemeinschaftlichen Sachen stehet jedem Societäts-Mitgliede vollkommen zu, ohne

---

a) §. 38. Inst. de action. l. 63. pr. D. pro socio. — Wernher Part. 7. Obs. 85. §. 88. & seq.

b) l. 67. §. 2. D. pro socio. — Kleins Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preussischen Staaten. Band I. S. 30.

jedoch durch den Alleingebrauch die übrigen von dem gleichen Rechte hiezu auszuschliessen. a)

6. Jeder Gesellschafter, der bey Führung der Societätsgeschäfte Kosten und Auslagen hatte, ist berechtigt, selbe von der Societät zurückzufordern. b)

7. Liegt allen Gesellschaftern die genaueste Befolgung des Societäts-Vertrages ob, daher jede Handlung verbothen, die dem Zwecke der Societät entgegen ist.

8. Jeder Gesellschafter muß die ihm zustehenden Geschäfte mit jenem Fleiße und jener Aufmerksamkeit besorgen, die er in seinen eigenen Geschäften anzuwenden pfleget. In der Societät wird also culpa levis in concreto prästirt, nicht auch culpa levissima. Denn wer mit einem leichtsinnigen und nachläßigen Menschen in Gemeinschaft tritt, hat sich den durch ihn verursachten Schaden selbst zuzuschreiben. c)

9. Ein Gesellschafter, der sich eines Betruges schuldig macht, wird ehrlos, denn er hintergeht auf eine schändliche Art das Zutrauen, welches man ihm in der Societät zu schenken genöthigt ist. d)

---

a) l. 6. §. 2. D. comm. divid. — Richter Cent. reg. jur. XXVI. n. 6.

b) l. 60. §. 1. D. pro socio.

c) §. 9. Inst. de societate. — l. 72. D. pro socio. — Ludovici a. a. O. tit. commodati. §. XXIII.

L. A. Kermes practisches Handbuch für Handlungs-Associe.

d) Höpfner a. a. O. §. 912. n. 6.

10. Die Verschwiegenheit der Geheimnisse ist besonders bey Handlungs-Societäten eine vorzügliche Verbindlichkeit der Gesellschafter, da durch die Eröffnung derselben oft aller Nutzen und Vortheil vereitelt würde.

11. Unglücksfälle, wodurch die Güter und Waaren der Handlung zu Grunde gehen, trägt in der Regel die ganze Societät, ausser es liese die Nachläßigkeit eines Gesellschafters mit unter, in welchem Falle bey der generälen und particularen Societät dieser für den casum mixtum zu haften hat. Trifft der Zufall bey der generälen und particularen Societät die Einlage eines Mitgliedes, so leidet auch dieses allein den Schaden, da in diesen beyden Gesellschaften jeder Eigenthümer seines Beytrages bleibt (§. 3. und 4.). Eben so leidet derjenige, der Mühe und Arbeit zur Gesellschaft leistet, den Schaden, wenn er durch Zufall unfähig wird, selbe beyzutragen. Ereignet sich ein Unglücksfall in dem Privatvermögen eines Mitgliedes, da er die Geschäfte der Societät besorget, so liegt dieser die Pflicht der Entschädigung ob. a)

12. Muß jeder Gesellschafter über die ihm anvertrauten Güter der Societät ordentlich Rechnung legen b). Gemeiniglich wird diese nach Verlauf eines jeden Jahres von allen gepflogen, woraus sich der Zustand und das Vermögen der Gesellschaft ergiebt. Bey Handlungs-Societäten wird der Stand der Ausgabe mit der Einnahme verglichen, welches man die Bilanz nennet.

---

a) l. 52. §. 3. & 4. D. pro socio.

b) Hellefeldii, pro socio.

§. 9.

Rechte und Verbindlichkeiten aus Contracten mit einer dritten Person und zwar:

A. Wenn die ganze Societät contrahirt.

Werden Contracte mit fremden Personen, die nicht zur Gesellschaft gehören, abgeschlossen, so frägt es sich, ob die ganze Societät, oder ein Mitglied als Bevollmächtigter derselben, oder ob dieses ohne Vollmacht contrahiret habe?

Hat die Societät, also alle Gesellschafter zusammen mit einem Dritten einen Contract abgeschlossen, so muß man unterscheiden, ob die Societät eine universäle, generäle oder particulare sey. Im ersten Falle, da unter den Gesellschaftern ein Gesammteigenthum bestehet, erwirbt jeder einzelne aus dem Contracte ein Recht auf das ganze, so wie im Gegentheile auch jeder allein für alles haftet. In den beyden andern Fällen aber erwirbt jedes Mitglied nur nach dem Verhältnisse seines Antheils in der Societät ein Recht, und übernimmt auch nur nach diesem Verhältnisse eine Verbindlichkeit. Aus einem Contracte mit einer Universal-Societät kömmt demnach dem Dritten ein Klagrecht gegen jedes Mitglied auf das ganze in solidum zu, und im Gegentheile kann auch jedes Mitglied für sich den Dritten auf das Ganze belangen. a) Anders verhält sich die Sache bey der generälen und particularen Gesellschaft, dieselbe mag noch bestehen oder bereits aufgelö-

---

a) §. 1. Inst. — l. 2. D. de duobus reis. — l. 9. C. si cert. petat.

set seyn, immer kann nur jedes Mitglied auf seinen verhältnißmäßigen Antheil belangt, und nur dieser von ihm in Anspruch genommen werden. Würde in diesem Falle ein Gesellschafter auf das Ganze belangt, so steht ihm die Einwendung der Theilung (exceptio divisionis) zu. a)

§. 10.

B. Wenn ein Gesellschafter als Bevollmächtigter der Societät contrahirt.

Schließt ein Societäts-Mitglied mit einem Dritten einen Contract, wozu er von der Gesellschaft die Vollmacht hatte, so hat derselbe das Geschäft entweder inner den Gränzen seiner Vollmacht abgeschlossen, oder diese überschritten. Ist das Geschäft der Vollmacht gemäß abgeschlossen worden, so ist es anzusehen, als hätte die Societät selbst contrahirt, und die aus einem solchen Contracte für die Gesellschaft hervorgegangenen Rechte und Verbindlichkeiten werden nach den in dem vorhergehenden §. angegebenen Grundsätzen beurtheilt.

Hat der Bevollmächtigte die Gränzen seiner Vollmacht überschritten, so entspringen aus dem unternommenen Geschäfte in der Regel für die Societät weder Rechte noch Verbindlichkeiten. Doch kann ein solcher Contract für die Gesellschaft dennoch verbindlich werden,

---

a) l. 11. §. 1. D. de duob. reis. — l. 52. §. 5. — l. 63. §. 3. l. 67. §. 2. — l. 82. D. pro socio. l. 4. D. de exerc. act. — Lauterbach, a. a. O. §. 37. u. 39. — Von Cramer. Wetzlarische Beyträge. Thl. IV. S. 31.

§. 13.

Fortsetzung.

Besondere Auflösungsarten der Societäten sind:

1. Der Tod eines Gesellschafters. a) Bey Gesellschaften wird nämlich vorzüglich auf die persönlichen Eigenschaften der Mitglieder Rücksicht genommen. Nur jene Menschen, die sich ein besonderes wechselseitiges Zutrauen schenken, treten in Gemeinschaft zusammen, und suchen mit vereinten Kräften gemeinschaftliche Zwecke zu erreichen. Nicht selten ist dabey die Geschicklichkeit und der besondere Speculationsgeist eines Mitgliedes die Seele der ganzen Societät. Fällt dieses hinweg, so erfolgt nothwendig die Auseinandertrettung der übrigen. Der Tod ist also ein Grund zur Auflösung der Gesellschaft. Wollen die übrigen ferner in der Gemeinschaft verbleiben, so beruhet dieses auf einem neuen Einverständnisse. Die Erben des verstorbenen Mitgliedes sind nicht verbunden in die Gesellschaft zu tretten, doch haften sie derselben für alle Verbindlichkeiten, welche nicht ganz persönlich sind, und dem Verstorbenen als Gesellschafter oblagen. b)

2. Die Erklärung eines Mitgliedes, in der Gesellschaft nicht mehr bleiben zu wollen. Die Gesetze nehmen an, daß die Gesellschaft die Quelle der Zwi-

---

a) §. 5. Instit. de societ. l. 4. §. 1. — l. 52. §. 9. — l. 65. §. 9. l. 70. D. pro socio.

Ludovici a. a. O. XIII.

b) l. 59. pr. l. 65. §. 11. D. pro socio.

tracht sey, a) und gestatten daher zur Vermeidung ausgebreiteter und langwieriger Streitigkeiten jedem Gesellschafter, zu jeder Zeit aus der Gesellschaft zu treten. Jedes Mitglied kann also die Gesellschaft, ohne der Einwilligung seiner Mitverwandten zu bedürfen, verlassen, nur darf dieß nicht betrügerischer Weise und zur Unzeit geschehen, das heißt, zu einer Zeit, zu welcher der Societät durch die Ausständung offenbarer Nachtheil zugehen würde. b) Ist jedoch die Societät auf bestimmte Zeit eingegangen, so ist nicht nur allein jedes Mitglied zur Fortsetzung derselben bis nach Verlauf der festgesetzten Zeit verbunden, sondern selbst die Erben sind in diesem Falle hiezu verpflichtet. c) Denn gemeiniglich wird nur aus dem Grunde die Dauer der Gesellschaft festgesetzt, weil ohne dieser Bestimmung oft der besondere Zweck nicht erreicht werden könnte.

Uebrigens ist bey einer Veränderung oder Auflösung einer Handlungs-Societät alle Vorsicht nöthig, ohne welche die Erhaltung des öffentlichen Credits unmöglich wäre. Diesemnach verordnen theils besondere Gesetze, theils bringt es der allgemeine Handlungsgebrauch mit sich, daß die Veränderungen, die sich bey Handlungs-Societäten ergeben, öffentlich durch Circularien und Oblatorien d) bekannt gemacht werden, daher die stillschweigende Aufhebung dieser Societäten nicht gestattet ist.

---

a) Societas est mater discordiarum, ist eine bekannte Rechtsregel.

b) l. 17. §. 1. — l. 65. §. 3. & 6. D. pro socio.

c) l. 40. D. pro socio.

d) Oblatorien sind Schreiben der Handelsleute, wodurch sie die Veränderung in der Handlung anzeigen, ihre Dienste anbiethen,

§. 14.

Theilung des Societäts-Vermögen nach geschehener Auflösung.

Bey der universälen Societät erhält nach der Auflösung der Gemeinschaft jedes Mitglied von dem vorhandenen Vermögen gleichen Antheil, und übernimmt auch von den vorhandenen Schulden einen ganz gleichen Betrag. Alle Activen und Passiven werden unter alle Gesellschafter gleich vertheilt. Bey der generälen und particuläre Gesellschaft erhält jedes Mitglied seine Einlage und an den Gewinn einen dieser verhältnißmäßigen Antheil, so wie an den Schulden jeder Gesellschafter nach dem Verhältnisse seines Beytrages Theil nimmt. Jene Mitglieder, welche blos Arbeit und Mühe geleistet haben, nehmen nach Abzug aller Einlagen an den vorhandenen Vermögen und Schulden nach den Grundsätzen, die in §. 7. auseinander gesetzt wurden, Antheil. Das ursprünglich über die gemachten Beyträge errichtete Inventarium, die Gesellschafts- und Handlungs-Bücher, die hieraus gezogene Billanz, und die gelegten Rechnungen sind die Documente, woraus der Zustand des Societäts-Vermögens entnommen werden muß, deren Einsicht jedem Mitgliede unverwehrt zusteht. Glaubt sich ein Gesellschafter durch die gemachte Theilung an seinen Rechten verkürzt, so stehet ihm das Recht auf eine neue Theilung zu dringen, zu.

§. 15.

---

und nur der darin ausgedrückten Firma Glauben beyzumessen ersuchen.

§. 15.

Klagen, welche aus Societäts-Contracten entspringen.

Ueberhaupt entstehen aus Verträgen blos persönliche Rechte und Ansprüche; die Klagen, welche demnach auf die Verfolgung dieser unserer Gerechtsamen zielen, sind daher persönliche, und gehen bey Societäten dahin, daß die versprochenen Beyträge geliefert, die Dienste geleistet, über die Administration der Societäts-Güter Rechnung gelegt, der Gewinn in die Theilung gebracht, der Antheil an Verlust übernohmen, und der durch Vorsatz, oder culpa levi in concreto verursachte Schade ersetzet werde. Alle diese Klagen sind nach dem gemeinen Rechte in der actione pro socio begriffen, welche als eine directe Klage jedem Mitgliede gegen das andere zusteht.

Wird aber auf die Auflösung der Societät, und auf die Theilung der Güter gedrungen, so ist diese Klage, da sie eigentlich nicht aus dem Societäts-Contracte entstehet, sondern sich vielmehr auf das Eigenthumsrecht der einzelnen Mitglieder gründet, eine dingliche Klage, welche in der actione communi dividundo enthalten ist a)

§. 16.

Besondere Verordnungen in Hinsicht auf die Errichtung der Handlungs-Societäten in Oesterreich.

Das vorzüglichste Augenmerk der österreichischen Gesetze über Handlungs-Societäten zielet auf die Auf-

a) Ving. sel. quest. l. 1. cap. 36.

nahme und Beförderung des Handels und auf die Sicherheit derjenigen ab, welche einer Handlungs-Societät Credit geben. Diesem zu Folge ist verordnet, daß jederman höhern oder niedern Standes mit seinem Vermögen einer Handlung beytretten könne, nur muß der Societäts-Contract und die gesellschaftliche Firma, das ist der Nahme, auf welchen die Handlung lautet, bey dem Mercantil- und Wechselgerichte eingelegt und protocollirt werden. a) In wie fern jedoch öffentliche Beamte von Handlungs-Gesellschaften ausgeschlossen sind, ist bereits §. 6. erwähnet worden. Die Unterlassung der vorgeschriebenen Protokollirung wird mit einem Pönfall von 50 Rht. bestrafet. b) Der Grund dieser Protocollirung ist die Bekanntmachung der Mitglieder, damit jedermann wisse, wer in der Societät begriffen ist, und an wem man sich daher in Betreff einer Forderung an die Gesellschaft zu halten habe.

Diese Protocollirung hat auch fast in den meisten auswärtigen Handelsplätzen statt. c)

---

a) Falliten-Ord. vom 18. August 1734. Verordnung vom 5. Januar 1792.

b) Wechsel-Ordn. vom Jahre 1763. Art. VIII. Regierungsverordnung vom 12. Febr. 1795.

c) Frankfurt. Wechsel-Ord. vom 18. Juny 1739. §. 5. — 6. — Erläuterung vom 19. Oktob. 1741. — Augsburg. Wechsel-Ord. vom 1. Dezemb. 1778. — Chursächsisches Rescript vom 14. Dezemb. 1773. Ordonnance du commerce du mois de Mars. 1673. Art. 1. u. d. gl. m.

§. 17.

Oeffentliche, und geheime Societäts-Mitglieder.

Wichtig ist nach unsern väterländischen Gesetzen der Unterschied zwischen öffentlichen und geheimen Gesellschaftern (socii aperti & tacciti.) Oeffentliche nennt man diejenigen, welche in der Firma ausdrücklich mit ihren Nahmen genannt, oder in dem Zusatze, & Compagnie begriffen sind. a) Heimliche oder stille Gesellschafter heißen diejenigen, welche an der Handlung einen Antheil haben, ohne weder mit Nahmen in der Firma, noch in dem Worte: Compagnie enthalten zu seyn. b)

§. 18.

Verbindlichkeiten der öffentlichen und geheimen Gesellschafter.

Die öffentlichen Gesellschafter werden durchgehends als correi debendi angesehen, sie haften demnach den Creditoren der Societät nicht nur in solidum, wenn sie auch nur einen bestimmten Antheil in der Handlung haben, sondern auch mit ihrem Privatvermögen, welches sonst von dem Societäts-Vermögen in rechtlicher Hinsicht immer als getrennt erscheinet. Wird daher ein öffentlicher Gesellschafter belanget, so muß er die Zahlung nicht nur allein aus dem Gesellschafts-Vermögen, sondern auch aus seinem besondern Eigenthume in so-

a Falliten-Ord. vom 18. August 1734. Abtheilung I. 4. 5.
b) Falliten-Ord. a. a. O. 8.

lidum, leisten, ohne den Gläubigern die exceptio divisionis entgegenstellen zu können. Doch bleibt ihm das Recht, seinen Regreß an der Societät pro rata zu suchen vollkommen vorbehalten. a)

Die heimlichen oder stillen Gesellschafter aber haften nur mit ihrem Einlagsquantum, und sind für fernere Schulden in solidum zu stehen nicht schuldig, daher auch jene stillen Gesellschafter, welche nur Dienste leisten, und keine Einlage gemacht haben, mit ihrem Vermögen für nichts haften. Uebrigens müssen auch die socii taciti mit dem eingelegten Capital haften, und bey dem Mercantil- und Wechselgerichte nahmhaft gemacht, und protocollirt werden. b)

§. 19.

Wechselschulden bey Handlungs-Societäten

Wenn zwey oder mehrere Personen einen Wechsel ausstellen, oder acceptiren, so entsteht daraus weder eine Handlungs-Societät, noch eine Correalverbindlichkeit. Jeder haftet nur für seinen Antheil, außer sie hätten sich ausdrücklich in solidum verbunden. Allein Wechsel, welche unter der Handlungsfirma ausgestellt, acceptirt, oder girirt werden, enthalten eine Correalverbindlichkeit, und ist jeder Gesellschafter hierauf die vollständige Zahlung zu leisten verbunden, wie dieß

---

a) Wechsel-Ord. vom 1. Oktober 1763. Art. 8. Verordnung von 5. Jänner 1792.

b) Fallitenordnung a. a. O. 6. 8. 9.

auch auf den vorzüglicheren Handelsplätzen Rechtens ist. a)

§. 20.

Vorschriften in Betreff der Aufhebung der Handlungs-Societäten

Zur Auflösung einer protocollirten Handlungs-Societät wird erfordert, daß der Societäts-Trennungsvertrag bey dem Mercantil- und Wechselgerichte eingelegt, mit den Handlungsgläubigern vollkommene Abfindung gepflogen, und die Aufhebung durch die gewöhnlichen Oblatorien bekannt gemacht werde. So lange diese Bedingungen nicht erfüllt sind, werden die Gesellschafter ihrer Verbindlichkeiten nicht enthoben, und bleiben, wenn sie auch die Handlung zu betreiben aufgehöret haben, in ihrer vorigen Haftung. Ein öffentlicher Gesellschafter, welcher ohne Mitwissen des Mercantilgerichtes aus der Societät getretten ist, bleibt den Handlungsgläubigern, im Falle diese von den in der Handlung gebliebenen Gesellschaftern nicht befriediget würden, zur Zahlung verbunden. Selbst die geheimen Gesellschafter müssen ihr Capital bey dem Merkantilgerichte in so lange liegen lassen, als die Aufhebung der So-

---

a) Allgemeines preußisches Landrecht, Thl. II. Tit. 8. §. 793 und 794.

Frankfurter Wechselord. vom Jahre 1739. §. VII. Augsburger Wechselord. vom 1. December 1778. Cap. XI. §. 2.

Ordonnance sur le commerce, Tit. IV. Art. VII. Tous Associés seront obligez solidairement aux dettes, de la Société, encore qu'il n' y en ait qu'un qui ait signé, au cas qu'il est signé pour la compagnie et non autrement.

cietät nicht von demselben der Ordnung nach geschehen ist. b)

Ueberhaupt kann in die Aufhebung der Societät und in die Auseinandertrettung der Gesellschafter so lange nicht gewilligt werden, als nicht vollkommene Abthuung der Rechte und Verbindlichkeiten gepflogen, und hiemit alle möglichen Streitigkeiten künftiger Anforderungen beseitiget sind.

---

b) Falliten Ord. a. a. O. §. 9.

Sätze
aus allen Theilen der Rechts- und Staats-Wissenschaften.

Aus dem natürlichen Privat- Staats- und Staatenrechte.

1.

Die mögliche Coexistenz sinnlich vernünftiger Wesen ist das Prinzip des natürlichen Privatrechtes.

2.

Die Form des Rechts, nicht auch die Materie desselben ist nothwendig, unverlierbar und unveräußerlich.

3.

Daher ist die ursprüngliche rechtliche Gleichheit der Menschen kein für sich bestehendes Recht, sie ist eine bloße Abstraction.

4.

Eigenthum als der ausschliessende Gebrauch der Sachen zu beliebigen Zwecken, ist in der praktisch rechtlichen Vernunft gegründet.

5.

Diesem zu Folge giebt es kein Nothrecht, wohl aber eine gerechte Nothwehr.

6.

Freyheit der Einwilligung ist das Fundament aller Verträge, physisch und rechtliche Möglichkeit der Leistung deren unerläßliche Bedingung.

7.

Die Ausübung des Präventionsrechtes ist keine Strafe; diese wäre außer den Gränzen des gerechten Zwanges.

8.

Zwang ist die Realisirung des Rechts; daher besteht kein eigenes Zwangsrecht.

9.

Nur durch die richtige Darstellung der Rechte des ursprünglichen Zustandes der Geselligkeit erhalten die Rechte im Staate ihre gehörige Ansicht.

10.

Der Mensch legt durch den Eintritt in den Staat, da er Bürger wird, den Menschen nicht ab.

11.

Schon ohne positive Bestimmungen hat die Staatsgewalt Gränzen, die ihr der Zweck des Staates setzet.

12.

Die künftige Beglückung fremder Völker giebt kein Recht selbe zu unterjochen.

13.

Bewaffnete Neutralität ist in dem Sicherheitsrechte der Nationen gegründet.

14.

Die Idee vom ewigen Frieden ist die Frucht der Speculation, ohne je objective Realität erhalten zu können.

Aus dem peinlichen Rechte.

15.

Der in dem G. B. üb. V. §. 86. lit. d) von Seite der Advocaten dem Gegentheile geleistetete Bey-

stand, und die §. 88. verbothene bloße Annahme eines Geschenkes von den Beamten sind allerdings als Verbrechen anzusehen.

16.

Die Rechtswohlthat des §. 168. des G. B. üb. V., vermöge welcher die unter Ehegatten, Aeltern und Kindern, so lange diese in einer gemeinschaftlichen Haushaltung leben, vorfallenden Entwendungen nicht als Verbrechen bestrafet werden, kömmt den fremden Mitschuldigen und Theilnehmern nicht zu.

17.

Der §. 174. des G. B. üb. V. erfordert in der Anwendung nicht immer die Vollbringung des Raubes, und bezieht sich daher nicht ausschliessend auf den §. 173.

18.

Die Verjährung bey Verbrechen läßt sich allerdings rechtfertigen.

19.

Dem Inquisiten ist es zu gestatten, während des Untersuchungsarrestes einen letzten Willen zu errichten.

Aus dem gemeinen bürgerlichen Rechte.

20.

Die rechtmäßig Enterbten werden bey Berechnung des Pflichttheils mitgezählet.

21.

Der Bevollmächtigte haftet der Regel nach nur für den bösen Vorsatz, und für die grobe Nachläßigkeit.

22.

Ein giltig abgeschlossener Vergleich kann weder wegen Verletzung über die Hälfte, noch wegen vorgefundenen neuer Beweismittel umgestossen werden.

23.

Eine Schenkung von Todeswegen erfordert zu ihrer Rechtsgiltigkeit die Acceptation des Beschenkten.

24.

Der Kläger kann dem Beklagten auch dann den Haupteid auftragen, wenn er auch sonst keinen Beweis für sich hat.

Aus dem öffentlichen und Privat-Kirchenrechte.

25.

Die oberste Macht der Kirche steht dem Collegium der Bischöffe zu.

26.

Es giebt ein jus placeti regii aber kein jus placeti ecclesiastici.

27.

Jede Gesellschaft im Staate ist der obersten Staatsgewalt unterworfen, also auch die Kirche.

28.

Die Kirche kennt keine theologische Toleranz, doch ist sie an die politische Toleranz gebunden.

29.

Die Seculargeistlichkeit ist nur durch das Geboth der Kirche zum Cœlibat verpflichtet.

30.

Das Patronatsrecht ist so wie das Zehntrecht ein Gegenstand bürgerlicher Gesetze.

31.

Jeder Pfründner ist verpflichtet den Ueberfluß seiner Einkünfte zu frommen Zwecke zu verwenden.

32.

Es giebt keine Immunitäten nach göttlichen Gesetzen, selbe beruhen einzig und allein auf landesherrlichen Bewilligungen.

Aus dem Lehenrechte.

33.

Auch die aufgetragenen Lehen sind als eigentliche anzusehen.

34.

Die Succession der entfernten Seitenverwandten ist eine lineal-gradual Succession.

35.

Die Weiber succediren auch in Weiberlehen der Regel nach nur nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes.

36.

Nicht jede Lehensveräußerung zieht den Verlust des Lehens nach sich.

37.

Die Felonie schadet den Descendenten nicht auch den Agnaten.

Aus den Staatswissenschaften.

38.

Grosse und volkreiche Städte sind für wissenschaftliche Anstalten am meisten geeignet.

39.

Das Kapitulationssystem bey Kriegsdiensten ist den Grundsätzen der Gerechtigkeit, und den Regeln der Staatsklugheit vollkommen gemäß.

40.

Freyes Eigenthum der Grundbesitzer ist die wesentlichste Bedingung den Ackerbau blühend zu machen.

41.

Arbeit ist der einzig bleibende Maaßstab des Preises der Dinge.

42.

Häufige Zölle sind der Handlung nachtheilig.

43.

Monopolien sind der Beförderung des Commerzes entgegen, doch sind ausschliessende Handlungsgesellschaften zur Treibung gewisser Handlungszweige zuläßig.

44.

Wohleingerichtete und sorgfältig verwaltete Leihbänke sind eines der verzüglichsten Beförderungsmittel des Handels.

45.

Nicht auf angehäuften Schätzen einiger wenigen, sondern auf dem Wohlstande aller Staatsbürger beruhet der Reichthum des Staats.

46.

Grundsteuer soll zwar nicht als einzige, doch als Fundamentalsteuer angenommen seyn.

47.

Staatsschulden erheben nur dann den Nationalreichthum, wenn durch selbe einträgliche Speculationen gemacht werden.

48.

Gewißheit und Dauer der Staatseinkünfte vereinigen alle Vortheile einer glücklichen Finanzverwaltung.
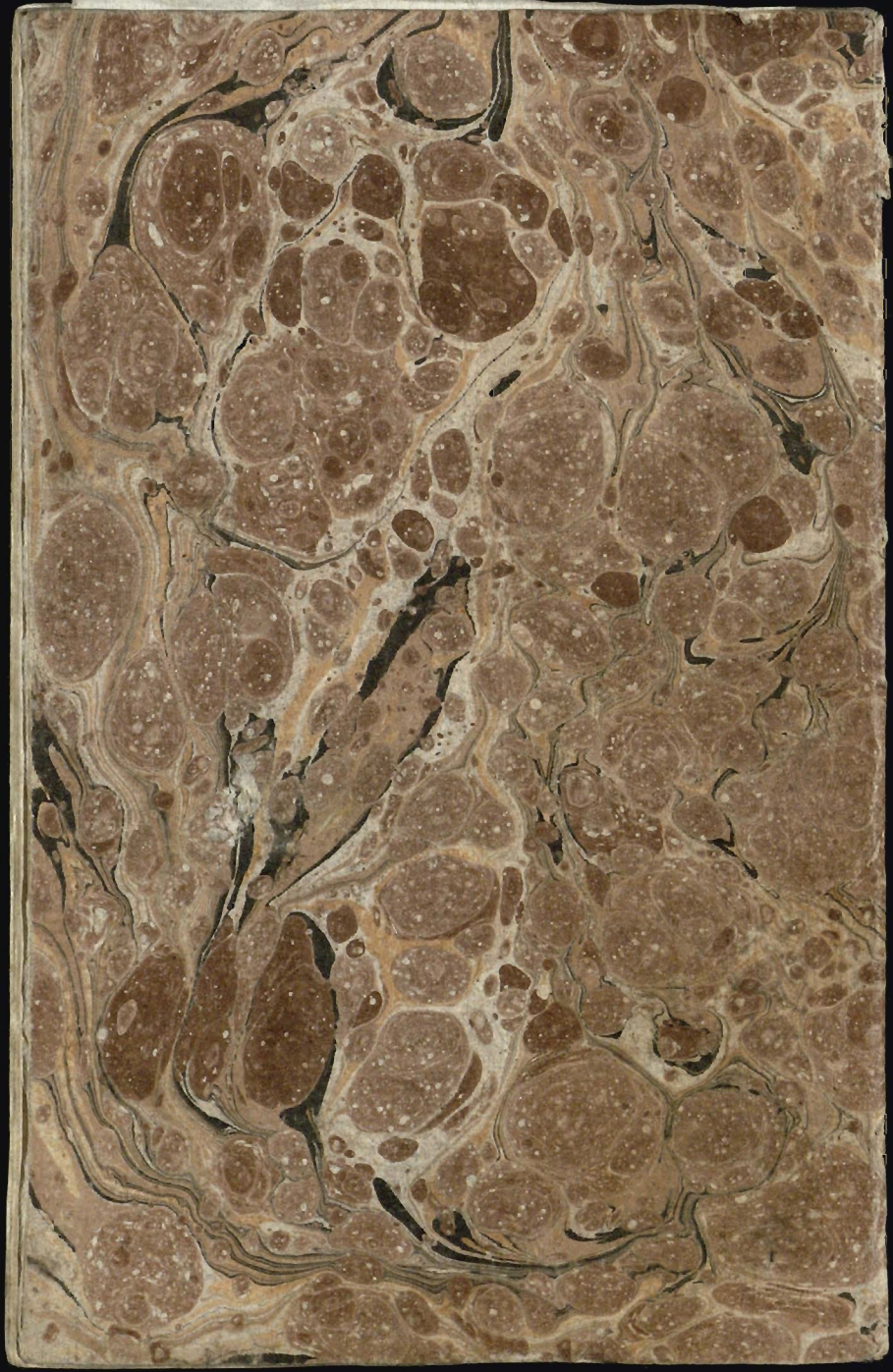
Exc.
Bibliotheca
J: Sniguzski
Eppi. Pss.